



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

Bereitschaften

**Ausbildungsordnung
zur Ordnung der BRK-Bereitschaften**

Impressum:

© Bayerisches Rotes Kreuz
Landesgeschäftsstelle
- Bereitschaften -
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Verantwortlich für die Erarbeitung und Druck:

Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften
C/O Bayerisches Rotes Kreuz
Bezirksverband Schwaben
- Bildungsstätte -
Sparkassenplatz 1
86830 Schwabmünchen

Quelle: - Landesausschuss der BRK-Bereitschaften
- Ausschuss Ausbildung der BRK-Bereitschaften

Stand: 16. Januar 2016

Version: 1.0

Präambel zur Ausbildungsordnung der BRK-Bereitschaften

Lebenslanges Lernen. Nur durch die ständige Erweiterung unseres Wissens und unserer Fähigkeiten können wir gewährleisten, dass wir uns in der heutigen Gesellschaft positionieren und in ihr bestehen können. Dies gilt für Menschen gleichermaßen wie für Organisationen.

Als Hilfsorganisation sehen wir uns verpflichtet, nicht nur unser eigenes Wissen und unsere Fähigkeiten ständig kritisch zu hinterfragen, zu erweitern und uns im Zeitgeist zu entwickeln. Wir sehen es auch als eine unserer wichtigsten Aufgaben, unsere Helferinnen und Helfer auf der Basis unserer Grundsätze in ihrem lebenslangen Lernen zu begleiten.

Durch eine transparente und strategische Ausrichtung unserer Bildungsarbeit ermöglichen wir unseren Mitgliedern eine bestmögliche Ausbildung und Unterstützung auf ihrem Weg im Bayerischen Roten Kreuz.

Wir schaffen die Basis für ein effizientes Handeln in allen Tätigkeitsfeldern der Organisation.

Das Ziel einer interdisziplinären und multifunktionalen Ausbildung verlieren wir dabei niemals aus den Augen. Dabei richten wir uns nach den Interessen und Fähigkeiten unserer Mitglieder und ermöglichen einen bilateralen Transfer von Wissen aus der und in die Organisation.

Unsere organisationsinterne Bildung schafft Anreize und Bindung gleichermaßen für Helfer und Ausbilder. Sie eröffnet neue Wege und ist durch den Begriff der Nachhaltigkeit geprägt.

Die Ausbildungsordnung der Bereitschaften des Bayerischen Roten Kreuzes stellt die Grundlage unserer Bildungsarbeit in der Gemeinschaft dar.

Durch die stetige Entwicklung des Bildungswesens innerhalb und außerhalb der Organisation unterliegt dieses Dokument einer ständigen Überprüfung und gegebenenfalls einer Anpassung.

Es soll die Grundlage dafür sein, die Ausbildung in den Bereitschaften an bewährte Werte und Grundsätze des Roten Kreuzes zu binden und gleichzeitig so weit zu öffnen, dass diese Ordnung um notwendige und fortschrittliche Anpassungen erweitert werden kann.

München, 16. Januar 2016



Michael Raut
Landesbereitschaftsleiter



Dieter Hauenstein
1. stv. Landesbereitschaftsleiter



Volker Schneider
2. stv. Landesbereitschaftsleiter

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen zur Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften	Seite 5
Regungen der fachdienstlichen Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften	Seite 6
- Betreuungsdienst	Seite 15
- CBRN(E)	Seite ...
- Führung	Seite ...
- Information und Kommunikation	Seite ...
- Leitung	Seite ...
- Motorrad	Seite ...
- Rettungshundewesen	Seite ...
- Psychosoziale Nachfallversorgung	Seite ...
- Sanitätsdienst	Seite ...
- Suchdienst	Seite ...
- Technik und Sicherheit	Seite ...
Anlagen	Seite ...

Allgemeine Regelungen

1. Zielsetzung und Intention der Ausbildungsordnung der BRK-Bereitschaften

- 1.1. Aufgrund der uneingeschränkten Verantwortung des Landesausschusses der BRK-Bereitschaften gegenüber allen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der BRK-Bereitschaften erlässt dieser die Ausbildungsordnung der BRK-Bereitschaften und delegiert die Durchführung der Bildungsarbeit unter seiner Koordination an die Landeslehrgruppen.
- 1.2. Mit der Überarbeitung und Fortschreibung der Ausbildungsordnung der BRK-Bereitschaften von 2004 (damals noch als "Ausführungsbestimmung" bezeichnet) möchte der Landesausschuss der BRK-Bereitschaften über die rudimentäre Beschreibung der einzelnen Bildungsmaßnahmen hinausgehen. Die Ausbildungsordnung soll zukünftig transparent und nachvollziehbar Vorgaben zu organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen aller Bildungsmaßnahmen der BRK-Bereitschaften machen. Sie soll somit ein Hilfsmittel für alle an der Bildungsarbeit beteiligten Personen sein, aber auch allen Leitungs- und Führungskräften als Nachschlagewerk zur Verfügung stehen.
- 1.3. Die Landesausschuss der BRK-Bereitschaften erhebt den Anspruch, dass die Ausbildungsordnung fortwährend weiterentwickelt und auf dem aktuellen Stand der Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften gehalten wird und hält hierzu entsprechende Organisationsstrukturen vor.
- 1.4. Alle an der Bildung Beteiligten (haupt- wie ehrenamtlich) und alle Verbandsstufen der föderalistischen BRK-Struktur von Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene sind zur wertschätzenden kooperativen Zusammenarbeit und Umsetzung dieser Ausbildungsordnung angehalten.
- 1.5. Im Zuge der Gesamtverantwortung sieht es der Landesausschuss als notwendig an, dass alle Bildungsmaßnahmen bayernweit keinen regionalen Schwankungen unterliegen dürfen, sodass neben der Einsetzung von Organisationsstrukturen im Sinne der Qualitätssicherung auch administrativ-operative Vorgaben zur Durchführung der Bildungsmaßnahmen erforderlich sind.
- 1.6. Unstimmigkeiten, die sich aus der Auslegung und/oder Anwendung dieser Ausbildungsordnung zwischen beteiligten BRK-Verbandsstufen, Lehrgruppen oder Fachdiensten ergeben, entscheidet der Landesausschuss der Bereitschaften. Die Beschwerderegeln der BRK-Disziplinarordnung sollen sinngemäß Anwendung finden.

2. Zuständigkeiten

- 2.1. Die BRK-Bezirksverbände sind, in Ausnahme der nachfolgenden Bildungsmaßnahmen, mit der operativen Umsetzung der Bildungsarbeit betraut:
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ausbildern und Instruktoren,
 - Ausbildungen für Leitungs- und Führungskräfte mit landesweit geringen Teilnehmerzahlen,
 - Ausbildungen für Einsatzkräfte mit landesweit geringen Teilnehmerzahlen,
 - Aus- und Weiterbildungen, die auf Beschluss des Landesausschusses zentral von einer Landeslehrgruppe operativ durchgeführt werden.
- 2.2. Die BRK-Bezirksverbände und die Bezirkslehrgruppen unterliegen der verbindlichen Umsetzung von Vorgaben des Landesausschusses, der Ausbildungsordnung und den Vorgaben der Landeslehrgruppen. Sie sind innerhalb dieser Aufgabe zur Rechenschaft sowohl gegenüber der Landeslehrgruppe als auch gegenüber dem Landesausschuss verpflichtet.
- 2.3. Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens behält sich der Landesausschuss einen Teil- oder Komplettentzug dieser Delegation vor.

3. Hilfsmittel und Lehrunterlagen zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen

3.1. Um die vergleichbare Umsetzung der Bildungsarbeit zu ermöglichen, verpflichtet der Landesausschuss der BRK-Bereitschaften alle Landeslehrgruppen und Landesfachdienstleitungen zur Erarbeitung von landesweit einheitlichen Hilfsmitteln:

- Lehrunterlage mit Leitfaden, Foliensatz bzw. Präsentation, Benennung von weiteren Medien und deren Gestaltung, Lehrplan, Unterrichtsskizzen und einer Aufstellung aller benötigten Unterrichtsmaterialien,
- Teilnehmerunterlagen,
- Lehrgangsausschreibungen,
- Teilnahmebescheinigungen.

3.2. Lehrunterlagen, die durch die Lehrgruppen der BRK-Bereitschaften selbst erstellt werden und nicht vom Bundesverband übernommen werden (Beschaffung über die DRK-Service GmbH), gliedern sich in fünf Registerbereiche:

- Register 1: Lehrplan, Unterrichtsskizze
- Register 2: Leitfaden
- Register 3: Foliensatz
- Register 4: Einzel- oder Gruppenarbeiten
- Register 5: Teilnehmerunterlagen, Ausbildungsmaterial, Stellwand- /Flipchart-Anschriebe, sonstiges (z.B. Lehrgangsausschreibung, Bescheinigung)

3.3. Im Zuge des Wiedererkennungswertes tragen die Lehrunterlagen und die Teilnehmerunterlagen, die nur einem bestimmten Bildungsangebot zugeordnet werden können, ein identisches Deckblatt mit vier Bildern gemäß dem DRK-Erscheinungsbild.

Teilnehmer-Unterlagen, die fachdienstübergreifend genutzt werden, können individuell beschriftet werden.

3.4. Ab 2015 dürfen nur noch Ausbilder-Lehrgänge angeboten werden, bei denen die Bestandteile der Lehrunterlage komplett vorliegen.

4. Veranstaltungsmanagementsoftware

4.1. Neben der vergleichbaren Durchführung der Bildungsmaßnahmen kommt der Dokumentation von Ausbildungsnachweisen innerhalb der modularen Ausbildung der BRK-Bereitschaften eine besondere Bedeutung zu.

4.2. Mit der Einführung der modularen Ausbildung soll gewährleistet werden, dass Ausbildungsinhalte nur einmal und nicht mehrfach lehrgangsübergreifend unterrichtet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die jeweilig definierten Ausbildungsvoraussetzungen innerhalb einer Lehrgangszulassung im Vorfeld durch die lehrgangsdurchführende Stelle überprüft werden. Die durchführenden Stellen der Bildungsarbeit sind zur sorgfältigen Überprüfung der Ausbildungsvoraussetzungen und zur Dokumentation der Qualifikationen in der bezirksverbandsübergreifenden Veranstaltungsmanagementsoftware verpflichtet.

4.3. Unabhängig hiervon sind die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte im Bereich ihrer Personalverantwortung gehalten, hier unterstützend tätig zu werden, so dass die nötigen Ausbildungsvoraussetzungen im Vorfeld zu aufbauenden Lehrgängen erworben werden.

5. Der Ausschuss Ausbildung der BRK-Bereitschaften

- 5.1. Der Ausschuss Ausbildung der BRK-Bereitschaften stellt die höchste Organisationsstruktur im Bildungsbereich unterhalb des Landesausschusses der BRK-Bereitschaften dar. Er ist in Form einer Stabsstellenfunktion als zuarbeitendes Organ dem Landesausschuss der BRK-Bereitschaften zugeordnet.
- 5.2. Der Ausschuss Ausbildung setzt sich aus allen Landesfachdienstleitern, den Landeslehrgruppensprechern „Leitung“ und „Führung“, dem Landesbereitschaftsarzt und dem Landesbereitschaftsjugendwart zusammen. Die Bildungsbeauftragten der Bezirksverbände und der Leiter der Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der Bereitschaften, der hauptamtliche Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle der Bereitschaften mit der Zuständigkeit für den Katastrophenschutz sowie der Landesbereitschaftsleiter gehören dem Ausschuss ebenfalls an.
- 5.3. Der Ausschuss wird durch insgesamt drei Personen gleichberechtigt geleitet. Die drei Personen setzen sich aus zwei ehrenamtlichen Personen (in der Regel Mitglieder des Landesausschusses der BRK-Bereitschaften) und dem hauptamtlichen Leiter der Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit zusammen.
- 5.4. Der Ausschuss dient der fachdienstübergreifenden Weiterentwicklung der gesamten Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften und der Abstimmung der fachdienstinternen Weiterentwicklung.
- 5.5. Entscheidungen nach 14.3 dieser Ausbildungsordnung (Anerkennung extern erworbener Qualifikation) treffen die Vorsitzenden des Ausschusses Ausbildung der Bereitschaften im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Landeslehrgruppensprecher. Die notwendigen Vorarbeiten, insbesondere die Aufbereitung der Unterlagen, erfolgen durch die Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften.

6. Die Landeslehrgruppen

- 6.1. Für jeden Fachdienst der BRK-Bereitschaften sowie für die Querschnittsaufgaben „Leitung“ und „Führung“ ist eine für die strategisch-inhaltliche Bildungsarbeit zuständige Landeslehrgruppe zu bilden. Jede Landeslehrgruppe besteht aus:
 - dem Sprecher der Landeslehrgruppe,
 - dem zuständigen Landesfachdienstleiter (außer LLG Leitung und LLG Führung),
 - dem Leiter der Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften,
 - den Sprechern der themengleichen Lehrgruppen der Bezirksverbände.
- 6.2. In besonderen Fällen können weitere Personen als Fachberater dauerhaft oder projektbezogen durch den Landesausschuss zu den Landeslehrgruppen hinzu berufen werden.
- 6.3. Der Sprecher der Landeslehrgruppe wird durch die Landesbereitschaftsleitung bestellt. Er wird durch den Landesfachdienstleiter vertreten. Um als Sprecher einer Landeslehrgruppe bestellt werden zu können, ist der Status eines Instructors Voraussetzung. In der Landeslehrgruppe PSNV ist die fachliche Leitung Sprecher der Landeslehrgruppe.

Ist der Sprecher der Landeslehrgruppe gleichzeitig Landesfachdienstleiter, wird er von einem stellvertretenden Landesfachdienstleiter vertreten.

7. Die Bezirkslehrgruppen

7.1. Analog zu den Landeslehrgruppen werden themengleich Bezirkslehrgruppen gebildet. Jede Bezirkslehrgruppe besteht aus:

- dem Sprecher der Bezirkslehrgruppe,
- dem jeweiligen Bezirksfachdienstleiter,
- dem hauptamtlichen Bildungsbeauftragten für die BRK-Bereitschaften,
- sowie aus allen Ausbildern, die im Bildungsbereich des Fachdienstes des jeweiligen Bezirksverbandes tätig sind und einen gültigen Lehrschein besitzen.

7.2. Der Sprecher der Bezirkslehrgruppe wird durch die Bezirksbereitschaftsleitung bestellt. Er wird durch den Bezirksfachdienstleiter vertreten. Um als Sprecher einer Bezirkslehrgruppe bestellt werden zu können, ist der Status eines Instructors Voraussetzung. Sofern im jeweiligen Bezirksverband eine fachliche Leitung PSNV bestellt ist, ist diese entweder Sprecher der Bezirkslehrgruppe PSNV oder dessen Vertreter.

Ist der Sprecher der Bezirkslehrgruppe gleichzeitig Bezirksfachdienstleiter, wird er von einem stellvertretenden Bezirksfachdienstleiter vertreten.

8. Die Bildungsbeauftragten der Bezirksverbände

8.1. Aufgaben der Bildungsbeauftragten der Bezirksverbände sind innerhalb des Bildungsauftrages die Beratung und operative Unterstützung der jeweiligen Lehrgruppensprecher sowie die Sicherstellung der Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Hierzu zählen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Ausschreibung von Bildungsmaßnahmen und Tagungen der Lehrgruppen,
- Beantragung von Haushaltsmitteln,
- Reservierung von Räumlichkeiten,
- Herstellung von vorgegebenen Teilnehmerunterlagen für die jeweilige Bildungsmaßnahme,
- Bearbeitung der Lehrgangsanmeldungen und die Überprüfung der Teilnahmevoraussetzungen,
- Einladung der Lehrgangsteilnehmer,
- Bereitstellung der benötigten Lehrgangunterlagen und -materialien,
- Nachbereitung des jeweiligen Lehrganges,
- Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fremdausbildungen.

8.2. Auf Landesebene bedienen sich die BRK-Bereitschaften einer Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit, die die beschriebenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnimmt.

9. Fachdienste

9.1. Die Zusammensetzung der Kreis-, Bezirks- und Landesfachdienste ist in der Ordnung der BRK-Bereitschaften geregelt.

9.2. In besonderen Fällen können den Kreis-, Bezirks- und Landesfachdiensten weitere Personen als Fachberater dauerhaft oder projektbezogen hinzu berufen werden. Hierüber entscheidet der betroffene Fachdienst im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Verbandsstufe.

9.3. Beim Fachdienst PSNV zählt die fachliche Leitung als personeller Bestandteil der Fachdienstleitung. Sie wird durch den jeweiligen Leiter ihrer Verbandsstufe bestellt und ist unter anderem verantwortlich für die Bereiche Ausbildung, Supervision und praktische Umsetzung von psychischen Stabilisierungs- und Betreuungsmaßnahmen.

10. Zusammenarbeit zwischen Fachdiensten und Lehrgruppen

- 10.1. Nachdem die Bildungsarbeit immer unmittelbar von den strategischen Vorgaben des Landesausschusses und dem Impuls des Landesfachdienstes abhängig ist, ist eine enge Vernetzung zwischen Landesfachdiensten und Landeslehrgruppen, z. B. durch gemeinsame Tagungen, sicherzustellen.
- 10.2. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung erfolgt, sodass neben Tagungen auch andere Möglichkeiten der inhaltlichen Abstimmung zu wählen sind.

11. Instruktoren

- 11.1. Die Rolle der Instruktoren ist geprägt durch die Aufgabe, neue Ausbilder in die Lehrgänge einzuweisen. Als Instruktoren kommen erfahrene Ausbilder des jeweiligen Fachbereichs in Frage, die in den jeweiligen Lehrgang eingearbeitet sind. Instruktoren der Landes- und Bezirkslehrgruppen werden durch den Sprecher der Landeslehrgruppe bestellt.
- 11.2. Die Bestellung ist auf drei Jahre zu befristen, ein eigener Qualifikationslehrgang für Instruktoren findet nicht statt.
- 11.3. Sind Sprecher von Landeslehrgruppen als Instruktoren zu bestellen, obliegt dies der Landesbereitschaftsleitung.

12. Ausbilder

- 12.1. Ausbilder im Sinne der Ausbildungsordnung sind Inhaber eines nicht nur vorläufigen Lehrscheins.
- 12.2. Nachdem die Anforderung an die Bildungsarbeit in den jeweiligen Fachdiensten unterschiedlich ist, sind die Landesfachdienste berechtigt, für ihren Fachdienst spezielle Regelungen zur Qualifikation von Ausbildern und Instruktoren zu treffen. Diese Vorgaben sind im jeweiligen Bereich der Ausbildungsordnung fachdienstintern zu regeln, die Landeslehrgruppen sind hieran gebunden.
- 12.3. Anmeldungen zu Schulungsmaßnahmen für Ausbilder werden ausnahmslos durch den jeweiligen Lehrgruppensprecher vorgenommen.
- 12.4. Sollten von der jeweiligen Landeslehrgruppe Ausbilderschulungen festgelegt werden, dauert die Ausbilderschulung in der Regel ein bis zwei Tage. Im Falle des Fachlehrganges PSNV, der insgesamt 80 und nicht wie bei den anderen Fachdiensten nur 32 UE dauert, kann der Ausbilderlehrgang auch 4 Tage dauern.
- 12.5. Als grundsätzliche Systematik zur Erlangung einer Lehrberechtigung werden folgende Schritte fachdienst- und lehrgangsunabhängig vorgegeben:
 - Zugangsvoraussetzungen: Erwachsenengerechte Unterrichtsgestaltung,
 - Abgeschlossene Ausbildung innerhalb des Bereichs, in dem zukünftig unterrichtet werden soll,
 - Heranführung durch Ersthospitation,
 - Einweisung in die Lehr- und Lernunterlagen,
 - Ausstellung eines vorläufigen Lehrscheins für 1 Jahr,
 - Erneute Lehrgangshospitation, jedoch bereits mit Lehrverantwortung,
 - Ausstellung eines endgültigen Lehrscheins für 3 Jahre.

- 12.6. Auf die Abnahme von schriftlichen Erfolgskontrollen und Lehrproben wird bei Auszubilderschulungen verzichtet. Stattdessen wird auf eine lernfeldspezifische Hospitation vor der Einschulung der Ausbilder besonderer Wert gelegt. Die fachliche Eignung stellen die zuständigen Fachdienstleitungen und Lehrgruppensprecher im Zuge der Hospitationsphase sicher.
- 12.7. Der zukünftige Ausbilder ist durch einen Instruktor oder durch einen erfahrenen Ausbilder (Beauftragung durch einen Instruktor) im Hinblick auf seine zukünftige Lehrtätigkeit vorzubereiten und zu begleiten.
- 12.8. Zur Verlängerung eines nicht nur vorläufigen Lehrscheins sind eine aktive Ausbildertätigkeit und eine Fortbildung von insgesamt 16 Unterrichtseinheiten binnen 3 Jahren notwendig, wovon 8 UE auf die fachspezifische Fortbildung und 8 UE auf die pädagogische Fortbildung zu entfallen haben.
- 12.9. Bei der pädagogischen Fortbildung wird darauf Wert gelegt, dass eine lehrscheinübergreifende Anerkennung erfolgt, sodass mit einer pädagogischen Fortbildung alle BRK-Lehrscheine verlängert werden können. Hierzu sind die in den einzelnen Bezirksverbänden angebotenen Fortbildungen zu nutzen.
- 12.10. Die Inhalte der fachlichen Fortbildungen werden landesweit durch die jeweiligen Landesfachdienste vorgegeben und je nach Bedarf dezentral durchgeführt. Die Durchführungsverantwortung obliegt der Landesebene. Die Landeslehrgruppen geben hierzu den verantwortlichen Dozentenkreis und die Rahmenbedingungen vor.
- 12.11. Die besuchten Fortbildungen sind vom zuständigen Lehrgruppensprecher pro Ausbilder durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen unaufgefordert nachzuweisen.

13. Lehrscheine

- 13.1. Vorläufige Lehrscheine werden in den jeweiligen Auszubilderschulungen oder Einzeleinweisungen direkt an die unterwiesenen Personen übergeben. Die Gültigkeit beträgt maximal einen Jahr. Die Ausstellung erfolgt über die Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften durch den Sprecher der zuständigen Landeslehrgruppe.
- 13.2. Nach der Durchführung von begleiteten Bildungsmaßnahmen durch Instruktoren oder erfahrene Ausbilder beantragt die jeweils zuständige Lehrgruppe über die Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften beim zuständigen Landeslehrgruppensprecher die Ausstellung des endgültigen Lehrscheins. Die Ausstellung selbst erfolgt über die Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften durch den Sprecher der zuständigen Landeslehrgruppe.
- 13.4. Der Lehrschein kann
 - bei fachlichen oder didaktischen Defiziten bei der Ausbildertätigkeit,
 - bei fehlender Ausbildertätigkeit,
 - bei fehlenden fachlichen oder pädagogischen Fortbildungen,
 - im Falle von rotkreuzschädigendem Verhalten,
 - im Falle einer Störung des Verbandsfriedens,
 - im Falle des vorsätzlichen Verstoßes gegen vorgegebene Lerninhalte oder bei bewusst falschen Lehraussagen,

durch den Sprecher der zuständigen Landeslehrgruppe oder auf Beschluss des Landesauschusses widerrufen werden. Mit dem Widerruf des Lehrscheins erlischt die Befähigung zur Tätigkeit als Ausbilder und Instruktor.

14. Anerkennung von außerverbandlichen Ausbildungen

- 14.1. Die Anerkennung von außerverbandlichen Ausbildungen ist bei ausgewiesenen Bildungsmaßnahmen grundsätzlich möglich. Im Zuge dieser Aufgabenstellung kommt dem Ausschuss Ausbildung eine besondere Rolle der fachdienstübergreifenden Koordination der Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften zu.
- 14.2. Anerkennungsregelungen sind in einer einheitlichen Datenbank zu erfassen, um Reproduzierbarkeit zu gewährleisten. Die Inhalte der bisherigen „landesweiten Anerkennungsmatrix“ werden in diese Datenbank übernommen. Die Pflege der Datenbank obliegt der Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften.
- 14.3. Anträge auf Anerkennung von Berufsausbildungen und sonstigen externen Qualifikationen als gleichwertig zu den Ausbildungsinhalten der Lehrgänge der BRK-Bereitschaften sind über den Dienstweg an die Bildungsbeauftragten der Bezirksverbände zu richten. Diese prüfen anhand der Datenbank, ob bereits eine entsprechende Entscheidung vorliegt. Ist dies der Fall und die notwendigen Voraussetzungen liegen vor, wird von den Bildungsbeauftragten eine Anerkennungsbestätigung ausgefertigt und über den Dienstweg dem beantragenden Mitglied zugestellt. Gleichzeitig ist die anerkannte Qualifikation beim betreffenden Mitglied in der bezirksverbandsübergreifenden Veranstaltungsmanagement-Software einzupflegen.
- 14.4. Liegt bisher noch keine Entscheidung zur angestrebten Anerkennung vor, ist der Antrag an die Koordinationsstelle für die Bildungsarbeit weiterzuleiten. Diese erwirkt eine Entscheidung (siehe 5.5. dieser Ausbildungsordnung), teilt diese dem zuständigen Bildungsbeauftragten mit und pflegt sie gleichzeitig in die Datenbank ein.

15. Kosten der Aus- und Fortbildung von Ausbildern und Instruktoren

- 15.1. Auf Bezirks- und Landesebene übernimmt die Kosten der Aus- und Fortbildung von Ausbildern und Instruktoren die betroffene Verbandsstufe.
- 15.2. Die Kosten für Aus- und Fortbildung beziehen sich auf die weiterführende Qualifizierung, die über die Qualifikation als Facheinsatzkraft der BRK-Bereitschaften hinausgeht.
- 15.3. Damit tragen die Heimatkreisverbände der Ausbilder die Kosten für die Qualifizierung, die ohne Lehrtätigkeit erforderlich wäre, und Bezirk bzw. Land die Kosten für die Weiterqualifizierung zum Ausbilder.

16. Finanzierung der Bildungsarbeit

- 16.1. Die Verrechnung von Lehrgangskosten an die entsendenden Stellen der Lehrgangsteilnehmer gliedert sich in drei unterschiedliche Teile:
 - Ausbildungskosten
 - Verpflegungskosten
 - Übernachtungskosten

In den Ausbildungskosten sind alle organisatorischen Kosten der Bildungsmaßnahme, Kosten für den Lehrkörper, Teilnehmerunterlagen und Lehrgangsverbrauchsmaterial beinhaltet. Die Verpflegungskosten und Übernachtungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand weiterverrechnet. Die Personalkosten für hauptamtliches Personal der durchführenden Stellen werden durch die innerverbandlichen Abführungen oder Drittmittel erwirtschaftet.

- 16.2. Die Kosten der Ausbilder- und -fortbildung können auf die Lehrgangskosten umgelegt werden.

17. Definition von Lehrgangsverantwortung und Lehrgangsort

- 17.1. Grundsätzlich sind Bildungsmaßnahmen innerhalb der BRK-Bereitschaften möglichst ortsnah anzubieten.
- 17.2. Die Entscheidung, an welchem Veranstaltungsort eine Bildungsmaßnahme zur Durchführung kommt, wird neben den vorhandenen Teilnehmerzahlen in einer Region von den örtlichen Gegebenheiten und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Lehrgangs maßgeblich beeinflusst. Alle methodischen wie inhaltlichen Vorgaben des Bildungsprogrammes müssen am vorgesehenen Veranstaltungsort umgesetzt werden können.
- 17.3. Unabhängig von der Frage des Veranstaltungsortes bleibt die Gesamtverantwortung als Maßnahmenträger der jeweiligen Verbandsstufe unberührt. Diese Gesamtverantwortung für zugewiesene Bildungsmaßnahmen ist nicht delegierbar.

18. Fehlzeitenregelung

- 18.1. Grundsätzlich sind keine Fehlzeiten bei den Bildungsmaßnahmen der BRK-Bereitschaften zugelassen. Gibt es Vorgaben z. B. des Bundesverbands bezüglich Fehlzeiten für einen Lehrgang, gelten diese auch für Lehrgänge der Bereitschaften.
- 18.2. In Ausnahmefällen kann der Lehrgangsleiter bis maximal 10 % der gesamten Ausbildungszeit Dispens erteilen. Akzeptierte Fehlzeiten über 10 % der Lehrgangsdauer hinaus müssen vom Lehrgangsleiter schriftlich dokumentiert und begründet werden.
- 18.3. Fehlzeiten sind zwingend auf der täglichen Unterschriftliste durch die jeweilig zuständige Lehrgangsleitung zu vermerken.

19. Erfolgskontrollen bei Bildungsmaßnahmen der BRK-Bereitschaften

- 19.1. Die Durchführung von Prüfungen innerhalb einer Bildungsmaßnahme wird von der zuständigen Landeslehrgruppe mit Einreichung der Lehr- und Lernunterlagen zur Freigabe empfohlen und durch den Landesausschuss der Bereitschaften entschieden.

20. Definition von allgemeinen und fachdienstübergreifenden Begriffen

20.1 Ausbilder in den BRK-Bereitschaften

Ein Ausbilder ist ein Angehöriger der BRK-Bereitschaften, der durch einen Lehrschein für einen Zeitraum von drei Jahren ermächtigt wird, andere Angehörige der BRK-Bereitschaften aus- und fortzubilden.

20.2 Instruktor der BRK-Bereitschaften

Ein Instruktor ist ein Angehöriger der BRK-Bereitschaften, der durch einen Lehrschein für einen Zeitraum von drei Jahren ermächtigt wird, Ausbilder der BRK-Bereitschaften aus- und fortzubilden.

20.3 Multiplikator der BRK-Bereitschaften

Ein Multiplikator ist ein Angehöriger der BRK-Bereitschaften, der aufgrund seiner besonderen Qualifikation und Eignung für einen eingeschränkten Zeitraum und ein bestimmtes Projekt Ausbilder einweist. Mit Beendigung dieser Aufgabe erlischt die Funktion und geht in der Regel in das Aufgabenfeld des Instructors über. Die Auswahl und Bestellung von Multiplikatoren erfolgt ausschließlich durch die Landesfachdienstleiter / Landeslehrgruppensprecher der BRK-Bereitschaften.

20.4 Fachdienstausbildung

Der Begriff Fachdienstausbildung umfasst den gesamten Bildungsbereich der innerhalb eines Fachdienstes der BRK-Bereitschaften angeboten wird. Das bedeutet, dass unter diesen Begriff der Grund- und Fachlehrgang und alle weiteren Qualifikationen des Fachdienstes subsumiert werden (z.B. Grund- und Fachlehrgang BtD sowie die Ausbildungen Verpflegungshelfer, Lebensmittelsicherheit, Feldkoch, Küchentechniker und Gruppenführer Betreuungsdienst).

20.5 Fachausbildung

Der Begriff Fachausbildung umfasst die Ausbildungsbereiche, die ein Angehöriger der BRK-Bereitschaften benötigt, um in Verbindung mit der Ausbildung zur Einsatzkraft als Facheinsatzkraft der BRK-Bereitschaften tätig werden zu können (z.B. für den Fachdienst Technik und Sicherheit: Erste Hilfe Kurs, Sanitätsdienstausbildung, RK-Einführungseminar, Grundlehrgang Betreuungsdienst, Grund- und Fachlehrgang Technik und Sicherheit).

Regungen der fachdienstlichen Bildungsarbeit der BRK-Bereitschaften

- Betreuungsdienst
- CBRN(E)
- Führung
- Information und Kommunikation
- Leitung
- Motorrad
- Rettungshundewesen
- Psychosoziale Nachfallversorgung
- Sanitätsdienst
- Suchdienst
- Technik und Sicherheit